

Bekanntmachung über die Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Hammerseefests am 09. August 2025 in Bodenwöhr

Die Gemeinde Bodenwöhr erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Am Samstag, 09. August 2025 ist während der Öffnungszeiten des Hammerseefestes in Bodenwöhr das Konsumieren von Cannabis auf dem Festareal sowie dem unmittelbaren Umfeld untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markiert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung durch Anschlag an der Anschlagtafel als öffentlich bekannt gegeben.
4. Bei Verstößen gegen die Anordnungen unter Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro fällig.

Rechtliche Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Straße 20, 92439 Bodenwöhr aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
2. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 CanG handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Bodenwöhr, 01.08.2025


Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



Lageplan Festareal

